

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 30.09.2014 – 50. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

- **322.** Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern
- **323.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- **324.** Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter
- **325.** Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

- **326.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) sowie der Schulpraktischen Ausbildung (SPA) der Diplomstudien Lehramt aller Unterrichtsfächer (A 190 xxx yyy) für das allgemeine Curriculum des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (A 193 xxx yyy)
- **327.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (A 033 617, Curriculum 2008) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2011)
- **328.** Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl
- **329.** Verordnung der SPL 9 (Altertumswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl
- **330.** Verordnung der SPL 28 (Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und Astronomie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl
- **331.** Verordnung der SPL 48 (Slawistik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl
- **332.** Verordnung der SPL 49 (LehrerInnenbildung) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

ORGANISATION UND STRUKTUR

322. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet mit der Bestellung einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

- 11. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Alfred Noe zum Studienprogrammleiter Romanistik
- 17. ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Köppl zum Studienprogrammleiter Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Die Vizerektorin: Schnabl

323. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

- 7. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Augustynowicz, Univ.-Prof. Dr. Philippe Buc und Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Ertl zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Geschichte
- 10. Prof. Mag. Dr. Renate Faistauer, Ass.-Prof. Mag. Dr. Ursula Klingenböck und Dr. Elke Krotz, M.A. zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Deutsche Philologie

Die Vizerektorin: Schnabl

324. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

50. Stück – Ausgegeben am 30.09.2014 – Nr. 322-332

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

- 3. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Elisabeth Holzleithner, Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Ofner, LLM und ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Michaela Windischgrätz zu Stellvertreterinnen bzw. zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Rechtswissenschaften
- 6. Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Davidowicz und Ass.-Prof. Mag. Dr. Alexandra Krenn-Leeb zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Ägyptologie, Judaistik, Urgeschichte und Historische Archäologie
- 8. ao. Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Schemper und Ass.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Fuchs zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Kunstgeschichte und Europäische Ethnologie
- 12. V.-Ass. Dr. Elke Mettinger-Schartmann und OR Mag. Monika Wittmann zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Anglistik
- 15. Mag. Dr. Alfred Gerstl, MIR und Univ.-Prof. Dr. Christian Göbel, M.A. zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Studienprogrammleiterin Ostasienwissenschaften
- 17. Dr. Manfred Öhner und Ass.-Prof. Dr. Isolde Schmid-Reiter zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 21. MMag. DDr. Ursula Juliane Naue zur Stellvertreterin der Studienprogrammleiterin Politikwissenschaft

Die Vizerektorin: Schnabl

325. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters folgende Personen interimistisch zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. Oktober 2014 und endet mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß \S 12 Abs. 2 Organisationsplan.

- 39. Univ.-Prof. Mag. Dr. Immanuel Bomze und Univ.-Prof. Dr. Maarten Janssen zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Wirtschaftswissenschaften
- 40. ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Kolland, Univ.-Prof. Dr. Katharine Sarikakis und Univ.-Prof. Dr. Tatjana Thelen, M.A.

50. Stück – Ausgegeben am 30.09.2014 – Nr. 322-332

zum Stellvertreter bzw. zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Doktoratsstudium Sozialwissenschaften

42. Univ.-Prof. Dr. Ina Hein, M.A.,

Univ.-Prof. Dr. Alexandra Lenz und

Univ.-Prof. Dr. Kirsten Rüther, M.A.

zu Stellvertreterinnen der Studienprogrammleiterin Philologisch-

Kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium

43. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler, Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Schmid und ao. Univ.-Prof. Dr. Anna Monika Singer zu Stellvertretern bzw. zur Stellvertreterin des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Philosophie und Bildungswissenschaft

47. Univ.-Prof. Dr. Monika Bright,

Univ.-Prof. Dr. Arndt von Haeseler und

Univ.-Prof. Dr. Jürgen König

zur Stellvertreterin bzw. zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters

Doktoratsstudium Lebenswissenschaften

Die Vizerektorin: Weigelin-Schwiedrzik

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

326. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen der Pädagogischwissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) sowie der Schulpraktischen Ausbildung (SPA) der Diplomstudien Lehramt aller Unterrichtsfächer (A 190 xxx yyy) für das allgemeine Curriculum des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien (A 193 xxx yyy)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen der Diplomstudien Lehramt aller Unterrichtsfächer erbrachten Leistungen der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung (PWB) sowie der Schulpraktischen Ausbildung (SPA) für Leistungen des allgemeinen Curriculums des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium Lehramt ab dem 01.10.2014 umsteigen bzw. sich für das Bachelorstudium Lehramt ab dem WS 2014/2015 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren.

Hinweis: Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung (PWB) und die Schulpraktische Ausbildung (SPA) ist an der Universität Wien für alle Unterrichtsfächer gleich geregelt und ist Teil aller gültigen Lehramt – Diplomstudienpläne.

Die Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf die PWB sowie die SPA aller gültigen Lehramt – Diplomstudienpläne in der jeweils geltenden Fassung sowie auf das folgende Curriculum:

Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014.

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen der PWB sowie der SPA aus dem Diplomstudium Lehramt (A 190 xxx yyy) für das Allgemeine Curriculum des Bachelorstudiums Lehramt (A 193 xxx yyy)

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – PWB und SPA	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem allgemeinen Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt	ECTS
STEP Teil 1 (inkl. SS 2011) Einführungsvorlesung (VO), 2 ECTS und Theorie der Schule (VO/PS), 2 ECTS	1 +	ABGPM1 STEOP-Modul Allg. Bildungswissenschaftliche Grundlagen: Professionalität und Schule Professionalität und Schule (VO), 2 SSt	5
STEOP (ab 01.10.2011) Einführung in die Schulpädagogik und Theorie der Schule (VO), 5 ECTS	2	ABGPM1 STEOP-Modul Allg. Bildungswissenschaftliche Grundlagen: Professionalität und Schule Professionalität und Schule (VO), 2 SSt	5
Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO/PS), 2 ECTS und Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung (VÜ), 2 ECTS	1 +	ABGPM2 Bildung und Entwicklung Historische und systematische Grundlagen von Bildungstheorie und Bildungsforschung (VO), 1 SSt Individuums- und entwicklungspsychologische Grundlagen von Bildung und Lernen (VO), 2 SSt	5
STEP Teil 2 (inkl. SS 2011) Proseminar (PS), 3 ECTS	2	ABGPM3 Unterricht inkl. Orientierungspraktikum Didaktik und Unterrichtsforschung (VO), 1 SSt	3
Pädagogische Professionalität im Kontext von Schule (PS), 3 ECTS (ab WS 2011)	2	ABGPM3 Unterricht inkl. Orientierungspraktikum Didaktik und Unterrichtsforschung (VO), 1 SSt	3

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – PWB und SPA	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem allgemeinen Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt	ECTS
Pädagogisches Praktikum / PÄP (SE), 5 ECTS	2	ABGPM3 Unterricht inkl. Orientierungs-praktikum Orientierungspraktikum (PR), 2 SSt	2
Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens (SE/PS/VÜ oder VO), 3 ECTS	2	ABGPM4 Vertiefung 1: Voraussetzungen, Verläufe und Folgen des Unterrichts (4 Wahlmöglichkeiten) (PS/VU), 2 SSt Schwerpunkt: Lehren und Lernen	5
Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (SE/PS/VÜ oder VO), 3 ECTS	2	ABGPM5 Inklusive Schule und Vielfalt Inklusive Schule und Vielfalt (VU), 3 SSt	5
Theorie und Praxis der Schulentwicklung (SE), 5 ECTS	2	ABGPM7 Vertiefung 2: Inklusive Schule und Vielfalt: Möglichkeiten und Grenzen (Wahlmöglichkeiten) (PS), 2 SSt Schwerpunkt: Schulwelten	5

Hinweise:

- Die Lehrveranstaltungen "Bildungstheorie und Gesellschaftskritik" (VO/PS, 2 ECTS, 1 SSt) und "Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung" (VÜ, 2 ECTS, 1 SSt) der Lehramt-Diplomstudienpläne können nur als Paket für die Modulprüfung des Moduls ABGPM2 (Bildung und Entwicklung) des Bachelorstudiums Lehramt anerkannt werden.
- Das Modul **ABGPM6** (Schulforschung und Unterrichtspraxis zu den fachbezogenen Schulpraktika, 6 ECTS) ist im Bachelorstudium Lehramt jedenfalls zu absolvieren.
- Die **fachbezogenen Praktika 1/FAP und 2/FAP** (je 3 SSt) werden, falls bereits im Diplom-studium Lehramt absolviert, im Bachelorstudium des jeweiligen Unterrichtsfaches anerkannt.
- § 3. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2014 in Kraft.

Die Studienpräses: Kopp

Die Studienprogrammleiterin: Schneider-Taylor

327. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (A 033 617, Curriculum 2008) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2011)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie (Curriculum 2008) erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Deutsche Philologie in der Version von 2011 und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium in der Version von 2011 umsteigen bzw. ab dem 01.12.2014 dem neuen Curriculum (Version 2011) unterstellt werden. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617) (Version 2008): Curriculum für das Bachelorstudium Deutsche Philologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 36. Stück, Nr. 315, am 25.06.2008, im Studienjahr 2007/08.

Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617) (Version 2011): Curriculum für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 151, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der (geringfügigen) Änderung (erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 40. Stück, Nr. 240, am 30. 06.2014, im Studienjahr 2013/2014).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2008) für das Bachelorstudium Deutsche Philologie (A 000 617 Version 2011)

Deutsche Philologie (A 033 617, Version 2011)

Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 (Curriculum 2008)	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung/en aus dem Bachelorstudium A 033 617 in der Version	ECTS
M-01,1: StEP 1 - VO Einführung in die Deutsche Philologie	4	M-01,1: StEOP I - EV Einführung in die Deutsche Philologie	6
M-01,1: StEP 1 - VO frei wählbar aus den Bereichen Neuere deutsche Literatur, Ältere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft	4	M-02,2 - EU Einführung in die Sprachwissenschaft	3
M-01,2: StEP 2 - UE Methoden I	3	M-02,1 - EU Einführung in die Literaturwissenschaft	3
M-01,2: StEP 2 - VO frei wählbar aus Neuere deutsche Literatur oder Ältere deutsche Literatur	4	M-02,1 - VO oder VK frei wählbar gem. § 6a des Curriculums	4
M-01,2: StEP 2 - VO Germanistische Sprachwissenschaft	4	M-02,2 - VO Germanistische Sprachwissenschaft	4
M-02,1 - UE Methoden II	3	M-02,1 - EU Textproduktion und Rhetorik	3
M-02,1 - VO Texte und Medien	4	M-01,2: StEOP II - EV Texte-Medien- Institutionen	6
M-02,2 - VO Literaturgeschichte I	4	M-01,2: StEOP II - EV Literatur im historischen Kontext	6
M-02,2 - EV Praxisfelder der Deutschen Philologie	3	M-03,5 - VO oder VK nach Wahl gem. § 6a des Curriculums	4
M-03,1 - UE Mittelhochdeutsch	3	M-03,1 - UE Mittelhochdeutsch	3
M-03,1 - PS Ältere deutsche Literatur	4	M-03,1 - PS Ältere deutsche. Literatur	4
M-03,2 - UE Literatur- und Kulturtheorie	3	M-03,2 - UE Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft	3

I charananataltung/on oug dom		wird/werden anerkannt für die	
Lehrveranstaltung/en aus dem	ECTS	Lehrveranstaltung/en aus dem	ECTS
Bachelorstudium A 033 617 (Curriculum 2008)	ECIS	Bachelorstudium A 033 617 in der Version	ECIS
		2011	
M-03,2 - PS Neuere deutsche Literatur	4	M-03,2 - PS Neuere deutsche Literatur	4
Mara III C	_	Mara III C	
M-03,3 - UE Grammatik der	3	M-03,3 - UE Grammatik	3
Gegenwartssprache		76 70 7 1 1 6	
M-03,3 - PS Sprachgebrauch	4	M-03,3 - PS Sprachwissenschaft	4
Mark Mood II I Day I	_	Mara Wood II I Day I	_
M-03,4 - VO Grundlagen des Deutschen	4	M-03,4 - VO Grundlagen des Deutschen	4
als Fremd- und Zweitsprache		als Fremd- und Zweitsprache	
M-03,4 - PS Deutsch als Fremd- und	4	M-03,4 - PS Deutsch als Fremd- und	4
Zweitsprache	_	Zweitsprache	_
M-03,5 - VO Literaturgeschichte II	4	M-03,5 - VO oder VK nach Wahl gem. § 6a	4
M. co. = VO Litonotungogobiohto III	4	des Curriculums	
M-03,5 - VO Literaturgeschichte III	4	M-03,5 - VO oder VK nach Wahl gem. § 6a des Curriculums	4
M-04 - SE-B mit Bachelorarbeit	11	M-04 - B-SE Ältere deutsche Literatur	10
M-04 - SE-D IIII Dacheloral belt	11	oder Neuere deutsche Literatur oder	10
		Sprachwissenschaft oder Deutsch als	
		Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	
M-04 - SE-B mit Bachelorarbeit	11	M-04 - B-SE Ältere deutsche Literatur	10
W 04 02 B mit Bachelorarbeit	11	oder Neuere deutsche Literatur oder	10
		Sprachwissenschaft oder Deutsch als	
		Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	
M- 04 - VO Ältere deutsche Literatur oder	4	M-04 - VO oder VK Ältere deutsche	4
Neuere deutsche Literatur oder	'	Literatur oder Neuere deutsche Literatur	'
Sprachwissenschaft oder Deutsch als		oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als	
Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache		Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	
M-04 - VO Ältere deutsche Literatur oder	4	M- 04 - VO oder VK Ältere deutsche	4
Neuere deutsche Literatur oder		Literatur oder Neuere deutsche Literatur	
Sprachwissenschaft oder Deutsch als		oder Sprachwissenschaft oder Deutsch als	
Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache		Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache	
M-05,1: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche Literatur 1 - PS Neuere		Neuere deutsche Literatur - PS Neuere	
deutsche Literatur		deutsche Literatur	
M-05,1: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche Literatur 1 - VO Neuere		Neuere deutsche Literatur - VO Neuere	
deutsche Literatur		deutsche Literatur	
M-05,2: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche Literatur 2 - PS Neuere		Neuere deutsche Literatur - PS Neuere	
deutsche Literatur (themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,2: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche Literatur 2 - VO Neuere		Neuere deutsche Literatur - VO Neuere deutsche Literatur	
deutsche Literatur (themenspezifisch) M-05,3: Fachspezifisches Wahlmodul	4		4
	4	M-05,2: Wahlmodul Neuere deutsche Literatur - PS Neuere	4
Neuere deutsche Literatur 3 - PS Neuere deutsche Literatur (themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,3: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche Literatur 3 - VO	4	Neuere deutsche Literatur - VO Neuere	4
(themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,4: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche und Ältere deutsche	+	Neuere deutsche Literatur - PS Neuere	4
Literatur 1 - PS Neuere deutsche Literatur		deutsche Literatur	
(themenspezifisch)			
	1	ı	

Lehrveranstaltung/en aus dem		wird/werden anerkannt für die	
Bachelorstudium A 033 617 (Curriculum	ECTS	Lehrveranstaltung/en aus dem	ECTS
2008)	2010	Bachelorstudium A 033 617 in der Version	2010
M-05,4: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,2: Wahlmodul	4
Neuere deutsche und Ältere deutsche		Neuere deutsche Literatur - VO Neuere	•
Literatur 1 - VO Ältere deutsche Literatur		deutsche Literatur	
(themenspezifisch)			
M-05,5: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,1: Wahlmodul	4
Neuere deutsche und Ältere deutsche		Ältere deutsche Literatur - PS Ältere	•
Literatur 2 - PS Ältere deutsche Literatur		deutsche Literatur	
(themenspezifisch)			
M-05,5: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,1: Wahlmodul	4
Neuere deutsche und Ältere deutsche		Ältere deutsche Literatur - VO Ältere	•
Literatur 2 - VO Neuere deutsche Literatur		deutsche Literatur	
(themenspezifisch)			
M-05,6: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,1: Wahlmodul	4
Ältere deutsche Literatur 1 - PS Ältere	-	Ältere deutsche Literatur - PS Ältere	-T
deutsche Literatur (themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,6: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,1: Wahlmodul	4
Ältere deutsche Literatur 1 - VO Ältere	_	Ältere deutsche Literatur - VO Ältere	7
deutsche Literatur (themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,7: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,1: Wahlmodul	4
Ältere deutsche Literatur 2 - PS Ältere		Ältere deutsche Literatur - PS Ältere	7
deutsche Literatur (themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,7: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,1: Wahlmodul	4
Ältere deutsche Literatur 2 - VO Ältere		Ältere deutsche Literatur - VO Ältere	7
deutsche Literatur (themenspezifisch)		deutsche Literatur	
M-05,8: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,3: Wahlmodul	4
Sprachwissenschaft 1 - PS		Sprachwissenschaft - PS	•
Sprachwissenschaft (themenspezifisch)		Sprachwissenschaft	
M-05,8: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,3: Wahlmodul	4
Sprachwissenschaft 1 - VO	•	Sprachwissenschaft - VO	•
Sprachwissenschaft (themenspezifisch)		Sprachwissenschaft	
M-05,9: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,3: Wahlmodul	4
Sprachwissenschaft 2 - PS		Sprachwissenschaft - PS	-
Sprachwissenschaft (themenspezifisch)		Sprachwissenschaft	
M-05,9: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,3: Wahlmodul	4
Sprachwissenschaft 2 - VO		Sprachwissenschaft - VO	
Sprachwissenschaft (themenspezifisch)		Sprachwissenschaft	
M-05,10: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,6: Wahlmodul Gender Studies - PS	4
Gender Studies - PS (themenspezifisch)			
M-05,10: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,6: Wahlmodul Gender Studies - VO	4
Gender Studies - VO (themenspezifisch)		oder VK	
M-05,11: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,5: Wahlmodul	4
Kinder- und Jugendliteratur - PS		Kinder- und Jugendliteratur - PS	
(themenspezifisch)			
M-05,11: Fachspezifisches Wahlmodul	4	M-05,5: Wahlmodul	4
Kinder- und Jugendliteratur - VO		Kinder- und Jugendliteratur - VO oder VK	
(themenspezifisch)			
M-05,12: Fachspezifisches Wahlmodul	10	M-05,7: Praktikum - Praktikum	8
Praktikum - Praktikum			

 $[\]S$ 2. Bereits abgeschlossene Erweiterungscurricula sowie Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls "Alternative Erweiterungen" (max. 15 ECTS) werden für das Bachelorcurriculum

50. Stück - Ausgegeben am 30.09.2014 - Nr. 322-332

(Version 2011) zur Gänze anerkannt. Eine gesonderte bescheidmäßige Anerkennung ist nicht zulässig. Eine neuerliche Registrierung für Erweiterungscurricula ist nicht erforderlich.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 01.10.2014 in Kraft.

Die Studienpräses: Kopp

Der Studienprogrammleiter: Zimmermann

328. Verordnung der SPL 4 (Wirtschaftswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

- (1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte pro Studium zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.
- (3) Punkte, die in einem vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für eine im Sinne des Curriculums gleich zu verwendende Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.
- (4) Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

- (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte/Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.
- (4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.
- (5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht im Rahmen der Abmeldefrist über UNIVIS-Online abzumelden.
- (6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.
- (7) In der Vorbesprechung von Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt Anwesenheitspflicht. Wenn es zu einer Lehrveranstaltung keine eigens angekündigte Vorbesprechung gibt, dann gilt die Anwesenheitspflicht in der ersten stattfindenden Einheit der Lehrveranstaltung. Studierende, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies vorab der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (8) Die Plätze von Studierenden, die ohne wichtigen Grund der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit fernbleiben oder ihre Verhinderung nicht unverzüglich gemäß Abs. 7 bekanntgeben, können bei Bedarf an andere Studierende vergeben werden.
- (9) Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei Bedarf die Anwesenheitspflicht in der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit abweichend regeln. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung und wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Die Studienprogrammleiterin: Schaffhauser-Linzatti

329. Verordnung der SPL 9 (Altertumswissenschaften) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem <u>UNIVIS-Online</u>.

- (1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte pro Studium zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

(3) Punkte, die im vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.

§ 3

- (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.
- (4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.
- (5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.
- (6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter: Hameter

330. Verordnung der SPL 28 (Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und Astronomie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem <u>UNIVIS-Online</u>.

§ 2

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Präferenzsystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

- (2) Im Präferenzsystem reihen die Studierenden die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen nach ihrer persönlichen Präferenz (höchster bis niedrigster). Je höher die Präferenz gewählt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.
- (3) Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (4) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

- (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.
- (4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.
- (5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.
- (6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.
- (7) In der Vorbesprechung von Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl gilt Anwesenheitspflicht. Wenn es zu einer Lehrveranstaltung keine eigens angekündigte Vorbesprechung gibt, dann gilt die Anwesenheitspflicht in der ersten stattfindenden Einheit der Lehrveranstaltung. Studierende, die aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme gehindert sind, haben dies der Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- (8) Die Plätze von Studierenden, die ohne wichtigen Grund der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit fernbleiben oder ihre Verhinderung nicht unverzüglich gemäß Abs. 7 bekanntgeben, können bei Bedarf an andere Studierende vergeben werden.
- (9) Die Lehrveranstaltungsleitung kann bei Bedarf die Anwesenheitspflicht in der Vorbesprechung bzw. ersten Einheit abweichend regeln. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Studienprogrammleitung und wird im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter: Petrakakis

331. Verordnung der SPL 48 (Slawistik) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem <u>UNIVIS-Online</u>.

§ 2

- (1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.
- (3) Punkte, die im vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen.
- (4) Die Studienprogrammleitung kann die vorhandenen Plätze in Lehrveranstaltungen für Studierendengruppen reservieren (z.B. Kontingent von Plätzen für Fach-Bachelor, Lehramts-Bachelor und Studierende anderer Studien). Die Kontingente werden bei der Vergabe von Plätzen jeweils gesondert behandelt. Die Kontingente werden zum Zweck der Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Vorlesungsverzeichnis bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

- (1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte/Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte/Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.

50. Stück – Ausgegeben am 30.09.2014 – Nr. 322-332

- (4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, und erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.
- (5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.
- (6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter: Kelih

332. Verordnung der SPL 49 (LehrerInnenbildung) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem UNIVIS-Online.

§ 2

- (1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte je Unterrichtsfach und 1000 Punkte je Anmeldecluster im Bereich LehrerInnenbildung zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.
- (3) Punkte, die in einem vorangegangenen Semester von den Studierenden zwar gesetzt wurden, aber nicht ausreichten, um einen Platz in einer Lehrveranstaltung zu erhalten, werden im Falle einer erneuten Anmeldung für eine im Sinne des Curriculums gleich zu verwendende Lehrveranstaltung als zusätzliche Punkte automatisch übernommen und zu den gesetzten Punkten automatisch dazugeschlagen. (Voraussetzung dafür ist jedoch, dass für diese LV der Status " auf Warteliste" bestehen bleibt.)
- (4) Lehrveranstaltungen werden über die Restplatzvergabe aufgefüllt. Dabei werden Studierenden Plätze in Parallellehrveranstaltungen angeboten, die sie ursprünglich nicht gewählt haben. Die angebotenen Plätze müssen innerhalb einer Frist von drei Tagen von den Studierenden bestätigt werden, andernfalls verfällt der Anspruch.

§ 3

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

50. Stück - Ausgegeben am 30.09.2014 - Nr. 322-332

- (2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen durchgeführt. Dabei werden die Punkte aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt. Im Zuge dessen werden gegebenenfalls auch Punkte aus dem Vorsemester berücksichtigt.
- (4) Wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: Sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.
- (5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.
- (6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. Oktober 2014 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter: Schneider-Taylor
